

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und  
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August  
Georgii, Carl August**

**Stuttgart, 1792**

**VD18 12413593**

§. 77. Ausnahme von der Regel.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-14082**

\*) Paterfamilias enim neque contra proprium commodum laborare, neque sua, uxoris & liberorum bona jactare, sed optimum consilium capere præsumitur. Wheyer. P. I. th. 21. §. 2.

\*\*\*) Heeser. loc. supr. cit.

§. 76.

### Fortsetzung.

Würde die Frau von einem Contract oder Veräußerung Wissenschaft haben, und stille dazn schweigen, so kann man mit Beifall der Rechte behaupten, daß dieses eben so viel seye, als wenn sie ausdrücklich eingewilligt hätte.

Mév. P. IIX. Dec. 64. nr. 6.

§. 77.

### Ausnahme von der Regel.

Ferner leidet die Regel einen Abfall bei Kleinigkeiten; denn da sogar die Frau, wie weiter unten vorkommen wird, bei Veräußerung geringfügiger Dinge freie Hand hat, so wäre es äußerst widersprechend, wenn

wenn

wenn wir in ähnlichen Fällen den Mann an den Consens seiner Frau binden wollten. Was aber Kleinigkeiten seyen, das kommt auf das Vermögen und auf die Beschaffenheit der Eheleute an, und hängt also lediglich von dem richterlichen Ermessen ab.

Carpz. J. P. for. P. I. Const. 5. Def. 19.  
nr. 8.

S. 78.

### Von nothwendigen Veräußerungen.

Bei nothwendigen Veräußerungen bleibt ohnehin kein Zweifel. In solchen Fällen hat die Frau schlechterdings kein Recht, sich zu widersetzen. — Da wir oben gehört, daß z. B. die Geldbußen wegen eines Verbrechens ein Gegenstand der Güters Gemeinschaft sind, so folgt daraus, daß sich die Frau auch nothwendige Veräußerung, die gemeiniglich Schulden, oder Verbrechen, oder Nachlässigkeit zum Grund haben, gefallen